

UDK 351.88.314.7

DEFINITION DER MIGRATIONSRECHTSVERHÄLTNISSE LAUT GELTENDER GESETZGEBUNG DER UKRAINE

Anton MONAIENKO,
Doktor der juristischen Wissenschaften, Professor,
Prorektor fuer Wissenschaft Classische private Universitaet

ANMERKUNG

Der Artikel untersucht den Begriff der Migration, Besonderheiten der legalen Migrationsverhältnisse, internationale rechtliche Aspekte der Regulierung der Migrationsarbeit, administrative Verantwortung für die Verletzung des Migrationsrechts.

Stichworte: migrationsrecht, einwanderung, migration, rechtliche regelung, unterkunft, visum, genehmigung, deportation.

АННОТАЦИЯ

В статье автор исследует понятие миграции, особенности миграционных правоотношений, международно-правовой аспект регулирования миграционных отношений, административную ответственность за нарушение миграционного законодательства.

Ключевые слова: миграционное законодательство, иммиграция, миграция, правовое регулирование, проживание, виза, разрешение, депортация.

Einführung. Legale Migrationsverhältnisse haben branchenspezifische rechtliche Regulierung und enthalten zur gleichen Zeit Elemente der Rechtsverhältnisse, die für alle anderen Rechtsgebiete charakteristisch sind. Das heißt, die Vorschriften, die legale Migrationsrechtsverhältnisse regeln, sind den allgemeinjuristischen Gesetzmäßigkeiten unterordnet und einen integralen Bestandteil des Rechtssystems der Ukraine ausmachen. Die Migrationsverhältnisse (wie jede andere Art der Rechtsverhältnisse) entstehen, enden oder verändern sich nur auf der Grundlage von diesen Regeln, die diese Verhältnisse erzeugen. In diesem Sinne sind die Migrationsrechtsverhältnisse nur dann möglich, wenn es bereits eine Regel gibt, die sie steuert.

Aufgabenstellung ist den Begriff und die Merkmale der Migrationsrechtsverhältnisse zu erforschen.

Ergebnisse. Einige Fragen der Verbesserung der Migrationsverhältnisse, Bildung des Migrationsrechts wurden in wissenschaftlichen Werken der westlichen Wissenschaftler untersucht: T. Hammar, H. Verbunt, D. Costa-Lasku, G. Wenden-Didier u.a. An diesem Thema haben auch russische Wissenschaftler A. Arbuzkin, M. Boguslavskij, M. Vokuyev, O. Vorobjova, N. Guliyev, J. Zajaczkiwska, V. Iontsev, A. Mikhailov, V. Moisejenko, G. Morozova, G. Popov, L. Rybakovskij, I. Sizov, B. Horev usw., sowie eine Reihe von ukrainischen Autoren gearbeitet: O. Bandurko, S. Brytchenko, I. Vaynahiy, O. Kuzmenko, V. Olefir, S. Masondz, O. Malynovska, V. Novik, N. Nyzhnyk, O. Piskun, S. Pyrozhkov, I. Prybytkova, S. Ratuschnyj, Ju. Rymarenko, O. Khomra, P. Chalyj, N. Shulga und andere.

Es sollte beachtet werden, dass die Beziehungen in Bezug auf Migration wesentlich umfangreicher sind, aber nicht immer können sie den Migrationsrechtsverhältnissen zugeschrieben werden. Es ist aus dem Grund, dass nicht alle Migrationsverhältnisse durch die Normen des Migrationsrechts geregelt werden. Zunächst wird die Aufmerksamkeit auf den ethnischen und kulturellen Kontext gelenkt, der immer in der Migration erfolgt. Allerdings sind ethnische und kulturelle Beziehungen kein Gegenstand des Migrationsrechts. Darüber hinaus ist die Migration im weiteren Sinne die Bewegung von Menschen,

die sogar in einer einzigen Verwaltungseinheit auftreten kann. Solche Bewegungen, die eigentlich Migration bedeuten, fallen auch unter den Geltungsbereich der Migrationsrechtsnormen nicht und werden daher von den Migrationsrechtsverhältnissen nicht begleitet.

Leider wird der Begriff der Migration in der geltenden Gesetzgebung der Ukraine nicht definiert. Aber aus dem Inhalt der in der Ukraine geltenden Rechtsakten zur Regelung der Beziehungen in diesem Bereich ausgehend, sollte unter der Migration territoriale Bewegung von Menschen verstanden werden, die von der staatlichen Regulierung vermittelt wird, was zu Veränderungen in ihrem rechtlichen Status führt. Es lässt sich auch sagen, dass Migration ein Rechtsverhältnis anlässlich der Einsetzung der Rechte und Verantwortlichkeiten ist die sich territorial bewegen. Deshalb, wenn diese Beziehungen nicht gesetzlich geregelt werden, sind sie keine juristische Tatsache und gehören also nicht zu Migrationsbeziehungen.

Es ist auch wichtig, dass die Migrationsbeziehungen immer in Form von Verbindung zwischen ihren miteinander durch Rechte und Pflichten verbundenen Subjekten auftreten. Wie jede Rechtsnorm sind die Normen des Migrationsrechts verbindlich, weil sie jemanden immer zu etwas ermächtigen und verpflichten.

In der Regel hat also jeder Teilnehmer der Rechtsbeziehungen nicht nur ein Recht auf etwas, sondern nimmt jeweiligen Verpflichtungen auf [1, s. 176].

Ein gemeinsames Merkmal der Migrationsrechtsverhältnisse ist die Tatsache, dass sie einen starken Willenscharakter haben. Somit sind territoriale Bewegungen nur unter der Bedingung der Willenserklärung möglich, die üblicherweise in Form der Interessenrealisierung ausgedrückt wird. Allerdings ist Willenscharakter für alle Teilnehmer der Rechtsbeziehungen typisch, sowohl für Migranten als auch für den Staat, der Migrationsprozesse reguliert und projiziert. Es ist aus dem Grund, dass Migranten und Staaten entsprechende Interessen in diesem Bereich haben.

Letzteres erklärt auch die Tatsache, dass die Migrationsrechtsbeziehungen durch den Staat geschützt werden. Aber sie sind immer streng persönlich und individuell, weil die Rechte

und Pflichten zum Ausdruck der Migrationsrechtsnormen nicht abstrakt sind und mit konkreten Trägern korrelieren.

Gemäß der obigen Definition von Migration ist zu beachten, dass die gesamte Menge der Migrationsrechtsverhältnisse drei Rechtsphänomene umfasst: Einreise in das Land oder Ausreise aus dem Land und der Aufenthalt auf dem Territorium des Landes. Dies ermöglicht, die Struktur der Migrationsrechtsbeziehungen zu analysieren, die folgende Elemente enthält: Subjekte, Objekte, subjektives Recht, gesetzliche Verpflichtung.

Die Subjekte der Migrationsrechtsbeziehungen sind die Subjekte des Migrationsrechts oder direkte Teilnehmer des Migrationsprozesses. Unter Subjekten des Rechts werden in der Regel «Menschen und ihre Verbände verstanden, die als Träger der gesetzlich vorgesehenen Rechte und Pflichten auftreten» [2, s. 34] und deren Register vom Staat aufgeführt wird. Migrationsgesetzgebung der Ukraine zählt zu den Subjekten der Migrationsrechtsverhältnisse Ausländer, Staatenlose, Flüchtlinge und Asylsuchende. Sie sind die direkten Teilnehmer von Migrationsprozessen und d.h. von Migrationsrechtsverhältnissen. Insgesamt umfassen diese Gruppen von Migranten sowohl interne als auch externe Migration.

Nachdem Artikel 1 des Gesetzes der Ukraine «Über Rechtsstellung der Ausländer und Staatenlosen» vom 22. September 2011 № 3773-VI ist Ausländer eine Person, die Nichtbürger der Ukraine und ein Bürger (ein Staatsangehöriger) eines anderen Staates oder anderer Staaten ist; ein Staatenloser ist eine Person, die kein Staat nach seinen Rechtsvorschriften als seinen Bürger berücksichtigt.

Gemäß dem Artikel 1 des Gesetzes der Ukraine «Über Flüchtlinge und Personen, die zusätzlichen oder vorübergehenden Schutz brauchen» vom 8. Juli 2011 № 3671-VI ist Flüchtling eine Person, die Nichtbürger der Ukraine ist und kraft der gut begründeten Befürchtungen aus Gründen der Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aus der politischen Überzeugung verfolgt zu werden, sich außerhalb des Landes ihrer Staatsangehörigkeit befindet und wegen dieser Befürchtungen den Schutz dieses Landes nicht genießen kann oder will; oder eine Person, die ohne Nationalität und außerhalb des Landes seines früheren gewöhnlichen Aufenthalts infolge solcher Ereignisse nicht in der Lage ist oder keinen Wunsch hat, sich wegen dieser Befürchtungen zurückzukehren.

Potentiell kann jeder zum Subjekt der Migrationsrechtsbeziehungen werden, da jeder Rechte hat, die «natürlich» heißen. Aber in der Tat entstehen die Migrationsrechtsbeziehungen nur dann, wenn eine Person sich selbst als Subjekt (Träger) von einem bestimmten Gesetz erklärt. Danach wird das Objekt der Migrationsrechtsverhältnissen bestimmt, und zwar dieser rechtliche Status, auf den diese Person Anspruch erhebt.

In rechtlicher Hinsicht ist die Migration in erster Linie mit der Verwirklichung des subjektiven Rechts von Migranten verbunden, wobei Migrationsrechtsverhältnisse entstehen. Dieses Recht umfasst die Bewegungsfreiheit; die Wahl des Aufenthaltsortes und Wohnsitzes; die Möglichkeit der Ein- und Ausreise. Subjektives Migrantenrecht wird in einer Menge der geltenden Einwanderungsgesetze des Landes widerspiegelt, die auf internationalen Rechtsnormen in diesem Bereich [3, s. 164] beruhen. In strikter Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts, einschließlich der Bestimmungen vom Teil 1 im Artikel 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Artikel 33 der Verfassung der Ukraine wird vorgesehen, dass allen, die sich rechtmäßig auf dem Territorium der Ukraine aufhalten, werdengarantiert: Bewegungsfreiheit, die freie Wahl des Wohnsitzes ist, das Recht,

das Territorium der Ukraine frei zu verlassen, mit Ausnahme der gesetzlich festgelegten Einschränkungen. Der Bürger der Ukraine kann nicht sein Recht verwirken, jederzeit in die Ukraine zurückzukehren.

Aber das Völkerrecht regelt Migrationsbeziehungen nicht direkt. Ihr indirekter Einfluss ist durch die nationale Gesetzgebung bedingt. Im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorschriften der Ukraine wird das Recht auf Freizügigkeit, auf die Wahl des Aufenthalts- und Wohnorts nur denjenigen erteilt, die sich rechtmäßig auf dem Territorium der Ukraine befinden. Wenn alle Bürger der Ukraine den Anforderungen ohne Einschränkungen entsprechen, wird für ausländische Bürger und Staatenlose die Rechtmäßigkeit ihrer Anwesenheit in unserem Land durch die aktuelle Gesetzgebung der Ukraine eingestellt. Zur gleichen Zeit kann das Recht eines jeden Menschen, frei aus der Ukraine zu verreisen, und das Recht der Bürger, frei in die Ukraine zurückzukehren, nicht wörtlich interpretiert werden, wie das Recht ihrer Wahl auf die Weise und den Ort der Staatsgrenzüberschreitung der Ukraine.

Das System der Migrationsrechtsbeziehungen kann als das Verhältnis zwischen dem Recht auf Freizügigkeit, der Wahl des Aufenthaltsortes und Wohnsitzes und dem Recht der freien Ein- und Ausreise beschrieben werden. Dabei scheinen zwei Aspekte am wichtigsten zu sein:

a) die interne Migration wird aufgrund der Chancengleichheit verwirklicht, sich frei zu bewegen, seinen Aufenthalts- und Wohnort in der Ukraine zu wählen, und zwar für jeden, der sich rechtmäßig auf ihrem Territorium befindet;

b) zwischenstaatliche Migration wird durch Staatsbürgerschaft und Merkmale der Rechtsstellung des Migranten determiniert, d.h. sie ist mit der Bereitstellung von «Hilfemodus» den Bürgern der Ukraine und mit der staatlichen Einwanderungskontrolle über die Migrationsströme ausländischer Bürger und Staatenloser verbunden.

So sind Migrationsrechtsverhältnisse in der Ukraine eine spezifische Realisierungsart des Rechts für die, die sich rechtmäßig auf dem Staatsgebiet befinden, des Verfassungsrechts auf Bewegungsfreiheit, Wahl des Aufenthalts- und Wohnortes in der Ukraine und des Rechts auf Ein- und Ausreise in derin der geltenden Gesetzgebung der Ukraine festgestellten Ordnung.

Die praktische Form des Rechts auf Bewegungsfreiheit, Wahl des Aufenthalts- und Wohnortes in der Ukraine und des Rechts auf Ein- und Ausreise hängt mit der Migration zusammen. Und die Verletzung der Anforderungen der Regel 33 der Verfassung der Ukraine sollte als Straftat im Bereich des Migrationsrechts betrachtet werden. In der Tat schafft das Unsicherheit in den Migrationsbeziehungen aufgrund der Zweideutigkeit des gewährten subjektiven Rechts, was wiederum zu Schwierigkeiten bei der Definition der Subjekt-Objekt-Beziehungen führt.

In diesem Fall geht es um die illegale Einwanderung. Gesetzwidrige, illegale Einwanderung ist in erster Linie individuelle oder kollektive Verletzung der Einreise in das Land, Verletzung der Reihenfolge der Bewegung, der Wahl des Aufenthalts- und Wohnortes sowie der Ausreisereihenfolge, die in der geltenden Gesetzgebung für ausländische Bürger und Staatenlose festgestellt wird. Dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Bürgern der Ukraine der illegalen Methoden zur Überschreitung der Staatsgrenze der Ukraine. Da der «rechtmäßige Aufenthalt» eine rechtliche Verpflichtung aller Parteien der Migrationsrechtsverhältnisse mit dem subjektiven Recht ist, ist die Verletzung dieses Prinzips die illegale Migration.

Hiermit wird dieses Strukturelement der Migrationsrechtsverhältnisse detailliert untersucht. Es ist allgemein be-

kannt, dass Rechtssicherheit durch organisatorische, stimulierende und erklärende Mittel garantiert wird. Dazu gehört auch erforderlichenfalls Anwendung der Zwangsmaßnahmen, unter denen eine besondere Rolle Maßnahmen der gesetzlichen Haftpflicht spielen. Somit ist ihre spezifische Art oder eine Kombination von verschiedenen Arten in der Regel durch die Möglichkeiten und Methoden der Rechtsregulierung bestimmt. Die Personen, die gegen die Regeln des Staatsgrenzregimes, Grenzregimes und des Regimes an den Checkpoints über die Staatsgrenze verstoßen, tragen die strafrechtliche Verantwortung des Strafgesetzbuches der Ukraine oder die administrative Verantwortung des Gesetzbuches der Ukraine über Ordnungswidrigkeiten.

Da die rechtliche Verpflichtung nur durch die Bestimmung gesetzlicher Haftung möglich ist, ist auch wichtig, wie die rechtliche Verantwortung in der Migrationsgesetzgebung der Ukraine interpretiert wird. Zunächst ist das zu sagen, dass es heute in der Theorie und Praxis des Verwaltungsrechts keine stetige terminologische Kombination «administrative Verantwortung für die Verletzung der Einwanderungsgesetze (im Migrationsbereich)» gibt.

Laut dem Artikel 87 im Kodex der Ukraine über administrative Verletzungen (reglementiert administrative Verantwortung für die Verletzung der Anforderungen für den Schutz von Lebensräumen und Migrationsrouten, Migration, Akklimatisierung und Kreuzungen von Wildtieren) bringt die Verletzung der Anforderungen für den Schutz von Lebensräumen und Migrationsrouten, Umsiedlung, Akklimatisierung und Kreuzungen von Wildtieren eine Geldbuße gegen Bürger von drei bis fünf nicht steuerpflichtiger Mindesteinkommen der Bürger und gegen Beamte - von fünf bis sieben nicht steuerpflichtiger Mindesteinkommen der Bürger.

Keine Maßnahmen zur Verhinderung des Todes von Wildtieren, der Verschlechterung ihrer Lebensräume und Migrationsbedingungen oder Hilfe wilden Tieren in Not führen zu einer Geldstrafe von fünf bis sieben nicht steuerpflichtiger Mindesteinkommen der Bürger.

Kapitel 15 im Kodex der Ukraine über administrative Verletzungen «Ordnungswidrigkeiten, die die bestehende Managementordnung verletzen» umfasst auch die Teile, deren Objekt Gesellschaftsbeziehungen auf dem Gebiet des Staatsgrenzschutzes der Ukraine und des Aufenthaltsregimes von Ausländern und Staatenlosen in der Ukraine sind. Somit führt die Verletzung laut dem Artikel 203 im Kodex der Ukraine über administrative Verletzungen zu einer Geldstrafe von 30 bis 50 nicht steuerpflichtiger Mindesteinkommen der Bürger, wenn es sich um die Aufenthaltsregelverletzungen von Ausländern und Personen ohne Staatsangehörigkeit handelt, d.h. Aufenthalt ohne Aufenthaltspapiere in der Ukraine, mit ungültigen oder abgelaufenen Dokumenten, oder die Arbeit ohne entsprechende Berechtigung, wenn die Notwendigkeit dieser Genehmigung durch die Gesetzgebung der Ukraine bedingt ist, oder die Nichteinhaltung der bestehenden Ordnung der Bewegung und der Wohnsitzänderung, oder Umgehung der Abreise aus der Ukraine nach dem Ablauf der Aufenthaltsfrist ohne wichtigen Grund, nicht rechtzeitiges Kommen nach der Einreise in die Ukraine zu einem bestimmten Studien- oder Arbeitsort ohne wichtigen Grund, sowie Verletzungen der Durchreise durch das Territorium der Ukraine, mit Ausnahme von Verletzungen, die durch den zweiten Teil dieses Artikels festgelegt werden.

Eine Geldstrafe von 30 bis 50 nicht steuerpflichtiger Mindesteinkommen der Bürger wird auferlegt bei der Nichteinhaltung bestehender Anmeldeordnungen von Ausländern und

Staatenlosen und bei den an den Checkpoints über die Staatsgrenze der Ukraine entdeckten Verletzungen des Aufenthalts in der Ukraine.

Die Gültigkeit dieses Artikels wird nicht für Fälle verbreitet, wenn Ausländer oder Staatenlose mit der Absicht, den Flüchtlingsstatus zu erwerben, illegal die Staatsgrenze der Ukraine überschritten haben und ihr Aufenthalt in der Ukraine für die notwendige Zeit dauert, um sich an das entsprechende Organ des Migrationsdienstes zu wenden, und zwar für die Gewährung des Flüchtlingsstatus laut dem Gesetz der Ukraine «Über Flüchtlinge».

Nach Art. 204-1 im Kodex der Ukraine über administrative Verletzungen wird eine Geldstrafe von 100 bis 200 nicht steuerpflichtiger Mindesteinkommen der Bürger auferlegt oder ist administrative Festnahme für bis zu 15 Tage vorgesehen, wenn es um Folgendes geht: Überschreiten oder Versuch, die Staatsgrenze der Ukraine auf irgendeine Weise außerhalb der Checkpoints zu überschreiten, auch ohne entsprechende Dokumente oder Dokumente mit falschen Informationen über eine Person oder ohne Genehmigung der zuständigen Behörden.

Eine Geldstrafe von 200 bis 500 nicht steuerpflichtiger Mindesteinkommen der Bürger wird auferlegt bei den gleichen Handlungen von einer Gruppe oder von einer Person, die für ein Jahr verwaltungsrechtlicher Sanktion für eine der Verletzungen im Teil 1 dieses Artikels unterzogen wurde.

Die Gültigkeit dieses Artikels wird nicht für Fälle der Rückkehr in die Ukraine verbreitet, wenn man ohne entsprechende Dokumente der Bürger der Ukraine, die Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel geworden sind, sowie bei der Ankunft in der Ukraine von Ausländern und Staatenlosen, um Asyl oder Flüchtlingsstatus zu erhalten, wenn sie sich in einer gesetzlichen Laufzeit an die zuständigen Behörden angewandt haben, um Asyl oder Flüchtlingsstatus zu beantragen.

Es ist zu sagen, dass das Objekt der administrativen Verletzung als das Element wirkt, das zu verstehen erlaubt, zu welcher Gruppe von Straftaten bestimmte rechtswidrige Handlung gehört, weil diese Straftatkomponente als Grundlage für den Aufbau des Besonderen Teils im Kodex der Ukraine über administrative Verletzungen übernommen wird.

Die Qualifikationsfrage der Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Migrationsgesetzgebung ist mit dem Problem verbunden, das weitgehend den Einsetzungsgrad der Rechtmäßigkeit des Gesetzes bedingt, sowohl bei deren Erfüllung und Einhaltung, als auch in der Strafverfolgung.

Die Rechtmäßigkeit der Normenausführung in der Migrationsgesetzgebung wird weitgehend durch den Grad an Verständnis der gesetzlichen Anforderungen von Subjekten der Migrationsverhältnisse bedingt. Und dieses hängt wiederum von ihrer Präsentationsart ab.

In diesem Fall ist es fair über die Beziehung zwischen Objekt, Subjekt und möglichen Formen der Schuld und Verantwortung des Einzelnen zu sprechen.

Es gibt eine Reihe von grundlegenden internationalen Rechtsdokumenten, die Normen enthalten, die Beziehungen in diesem Bereich regeln:

1. Allgemeine Deklaration der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948.
2. Konvention über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954.
3. Deklaration über die Menschenrechte in Bezug auf Personen, die Nichtbürger des Landes sind, wo sie vom 13. Dezember 1985 leben.
4. Die Europäische Konvention über den Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten vom 4. November 1950.

5 Die Europäische Konvention über die Rechtsstellung der arbeitenden Migranten vom 24. November 1977.

6. Die Europäische Sozialcharta vom 3. Mai 1996.

7. Das Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg, was die Konvention der UNO gegen die grenzüberschreitende Kriminalität vom 15. November 2000 ergänzt.

Fazit. Die Migrationsrechtsbeziehungen sind solche Beziehungen, die zwischen den Teilnehmern des Migrationsprozesses entstehen anlässlich der Realisierung ihrer Rechte und Pflichten in Bezug auf die Ein- und Ausreise, auf den Aufenthalt und den Wohnsitz auf dem Territorium des Landes. Die Grundlage der Migrationsrechtsbeziehungen in der Ukraine sind Menschenrechte und Freiheiten, die in den internationalen Rechtsinstrumenten, in der Verfassung der Ukraine und in anderen Rechtsakten zur Regelung der Migrationsrechtsverhältnisse verankert sind. Migrationsgesetzgebung der Ukraine zählt zu den Subjekten der Migrationsrechtsverhältnisse Ausländer, Staatenlose, Flüchtlinge, Personen, die zusätzlichen oder vorübergehenden Schutz brauchen, die direkt an Migrationsprozessen beteiligt sind. Die Objekte der Migrationsrechtsverhältnisse sind Rechte

und Freiheiten des Menschen und Bürgers, die ihre Regulierung in der Migrationsgesetzgebung gefunden haben. Die Entwicklung der Migrationsrechtsverhältnisse ist mit der Erweiterung des rechtlichen Bereichs der Migrationsprozesse aufgrund der konsequenten Umsetzung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers verbunden, um Zufriedenheit der Interessen aller Beteiligten in den Migrationsprozessen zu erwerben und das Migrationspotenzial für die sozioökonomische Entwicklung des Landes und seine nationale Sicherheit zu verwenden.

Literaturverzeichnis:

1. Міграційні процеси в сучасному світі: світовий, регіональний та національний виміри (понятійний апарат, концептуальні підходи, теорія та практика) : [енциклопедія] / за ред. Ю. Римаренка. – К. : Довіра, 1998. – 912 с.

2. Рабінович П. Основи загальної теорії права та держави : [підручник] / П. Рабінович. – 5-е вид., змін. і доп. – К. : Атіка, 2001. – 176 с.

3. Тиндик Н. Світовий міграційний процес: теорія, практика, державне регулювання : [монографія] / Н. Тиндик. – К. : Атіка, 2006. – 532 с.